

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe**

**Änderung vom 7. Dezember 2009**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 7. April 2008<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

*Art. 2 Abs. 2*

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für Betriebe (Arbeitgeber), Betriebsteile und Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren.

Als Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige ausführen, gelten Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Saunabau-Betriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, die Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmungen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glasereien, Holzbeizereien, Antikschreinereien.

II

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 13. März 2006, vom 7. April 2008 und vom 3. April 2009<sup>2</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe wird allgemeinverbindlich erklärt:

<sup>1</sup> BBl 2008 2785

<sup>2</sup> BBl 2006 3011, 2008 2785, 2009 2781

**Art. 48**            Höhe des Vollzugkostenbeitrages

<sup>1</sup> Der Vollzugskostenbeitrag beträgt:

1. für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat sowohl

- einen *pauschalen* Grundbeitrag (a), als auch
- einen *variablen* Betrag (b) nach der Anzahl der beschäftigten und dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu entrichten;

nämlich:

	A)	B)
	Beitrag für diesen GAV:	Ist auch der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
a. Grundbeitrag	Fr. 200.– pro Jahr	Fr. 200.– pro Jahr
b. Variabler Beitrag	Fr. 5.– pro Monat und Arbeitnehmenden	Fr. 10.– pro Monat und Arbeitnehmenden

2. für den Arbeitnehmenden:

	A)	B)
	Beitrag für diesen GAV:	Ist auch der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
für Berufsarbeiter, Sachbearbeiter Planung, mittleres Kader, Schreinerpraktiker EBA, Angelernte mit Weiterbildung und Monteure:	Fr. 8.– pro Monat	Fr. 22.– pro Monat
Für Hilfsmonteure und Hilfskräfte	Fr. 8.– pro Monat	Fr. 17.– pro Monat

(...)

<sup>3</sup> Für Betriebe mit einer Tätigkeit bis 90 Tage pro Jahr beträgt der Grundbeitrag 50 Franken.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

7. Dezember 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova